



2. Sitzung vom 13. Juni 2022, Geschäft Nr. 7 im Protokoll
der Gemeindeversammlung

- 7 04.05.1 **BauO, ZonenO, VOen**
Revision Nutzungsplanung / Bau- und Zonenordnung (BZO) / Mehr-
wertausgleich / Festsetzung / Genehmigung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1. *Die Teilrevision der Nutzungsplanung mit der Änderung der Bau- und Zonenordnung zur Einführung des Mehrwertausgleichs wird festgesetzt.*
2. *Der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wird festgesetzt.*
3. *Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) beträgt 2'000 m².*
4. *Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.*
5. *Das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wird gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erlassen.*
6. *Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren zwingend ergeben. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.*

Weisung

Ausgangslage

Das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) verlangt von den Kantonen, dass sie erhebliche planungsbedingte Vor- und Nachteile ausgleichen. Der Kanton Zürich erliess in der Folge das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und die Mehrwertausgleichsverordnung (MAV), welche am 1. Januar 2021 in Kraft traten.

Als raumpolitische Stossrichtung der Mehrwertabgabe gilt es, die «richtige Entwicklung am richtigen Ort» zu ermöglichen. Neben der Optimierung der Bauzonen mit dem kantonalen Mehrwertausgleich bei Einzonungen soll mittels kommunalem Mehrwertausgleich bei Um- und Aufzonungen eine konsequente, d.h. rationellere Nutzung der vorhandenen Bauzonen gefördert werden («Siedlungsentwicklung nach innen»).

Die Zürcher Gemeinden haben nun bis zum 1. März 2025 Zeit, in ihren Bau- und Zonenordnungen (BZO) die Mehrwertabgabe zu regeln. Dabei müssen die Gemeinden entscheiden, ob sie überhaupt eine Mehrwertabgabe einführen wollen und wenn ja, in welchem Umfang die Mehrwerte abgeschöpft werden.



Mehrwertausgleich

Von besonderer Wichtigkeit ist die Umsetzung des Mehrwertausgleichs in den kommunalen Bau- und Zonenordnungen (BZO). Während der Kanton bei Einzonungen eine Mehrwertabgabe in der Höhe von 20 % des Mehrwertes erhebt, können die Gemeinden bei Auf- und Umzonungen eine Mehrwertabgabe zwischen 0 % und höchstens 40 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwertes festlegen. Entscheidet sich die Gemeinde für die Einführung der Mehrwertabgabe, so wählt sie zudem die Grösse der sogenannten Freifläche: Der Wert kann zwischen 1'200 m² und 2'000 m² betragen. Grundstücke, deren Fläche kleiner ist als dieser Wert, sind unter Vorbehalt von § 19 Abs. 4 MAG (Mehrwerte von \geq Fr. 250'000) von der kommunalen Mehrwertabgabe befreit.

Die Erträge aus dem Mehrwertausgleich fliessen in einen zweckgebundenen Fonds. Dazu müssen die Gemeinden ein entsprechendes Fondsreglement erlassen, welches die Verwendung der Erträge vorgibt und der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden muss. Erst wenn das Fondsreglement an der Gemeindeversammlung angenommen wurde, dürfen die Erträge des Mehrwertausgleichs für raumplanerische Massnahmen wie Aufwertungsmassnahmen, Bau von Fuss- und Radwegen, Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Verbesserung des Lokalklimas, Erstellung von Infrastrukturanlagen wie sozialen Treffpunkten oder ausser-schulischen Einrichtungen usw. gesprochen werden.

Der kommunale Mehrwertausgleich kann erst angewendet werden, sobald er in der BZO geregelt und in Kraft gesetzt ist. Eine rückwirkende Erhebung der Mehrwertabgabe ist ausgeschlossen.

Bemessung des Mehrwertes

Vor dem Zeitpunkt der Festsetzung der Planungsmassnahme wird eine Mehrwertprognose durch Landpreismodelle ermittelt (Mehrwert = Verkehrswert mit Planungsmassnahme – Verkehrswert ohne Planungsmassnahme). Die Mehrwertprognose wird im Planungsbericht gesamthaft für den betroffenen Perimeter ausgewiesen und dann öffentlich aufgelegt. Diese ist der Grundstückeigentümerschaft einzeln mitzuteilen. Während der Auflagefrist nach § 7 Abs. 2 PBG können sich diese zur Prognose äussern.

Nach der Festsetzung der Planungsmassnahme erfolgt die Mehrwertermittlung entweder mit den Landpreismodellen oder, sofern besondere Gründe vorliegen, mit einer individuellen Schätzung. Nach der kantonalen Genehmigung der Planungsmassnahme wird mit der Planaufgabe der ermittelte Mehrwert gesamthaft bekannt gegeben. Gleichzeitig können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zum voraussichtlich definitiven Mehrwert ihres Grundstücks Stellung nehmen. Die Gemeinde nimmt in der Folge eine Bereinigung des Mehrwertes vor – sei es aufgrund von relevanten Einwendungen der Grundeigentümerschaft oder aufgrund von Rechtsmittelentscheiden zur Planungsmassnahme. Sobald die Planungsmassnahme in Kraft tritt, setzt die Gemeinde die Mehrwertabgabe mit einer vor Baurekursgericht rekursfähigen Verfügung fest. Anschliessend nimmt die Gemeinde die Grundbuchanmeldungen (Grundbuchanmerkung sowie allfälliger Eintrag eines Grundpfandrechtes) vor.

Fälligkeit

Bei Auf- und Umzonungen tritt die Fälligkeit der Mehrwertabgabe nur mit der Überbauung des Grundstücks mit der Baufreigabe ein. Zur Einforderung der Abgabe erlässt die Gemeinde unter Berücksich-



tigung der Teuerung eine wiederum beim Baurekursgericht anfechtbare Rechnungsstellungsverfügung. Nach Eingang der Zahlung der Mehrwertabgabe erfolgt die Löschung der Grundbuchanmerkung und des allfälligen Grundpfandrechts.

Städtebauliche Verträge / Gestaltungspläne

Städtebauliche Verträge sind erst nach Inkrafttreten der angepassten Bau- und Zonenordnung möglich. Die Verträge werden zusammen mit der Planungsmassnahme öffentlich aufgelegt.

Sofern Gestaltungspläne gegenüber der Grundordnung gemäss BZO zu einer Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten führen, gelten sie als Aufzonungen. Sie stellen somit in der Regel einen Planungsvorteil dar, der dem kommunalen Mehrwertausgleich untersteht.

Situation Gemeinde Egg

In der Bauzone der Gemeinde Egg gibt es Stand Ende Juli 2021 1707 Grundstücke. Davon sind 284 Grundstücke $\geq 1'200 \text{ m}^2$ und noch 117 Grundstücke $\geq 2'000 \text{ m}^2$.

Mit der laufenden Zonenplanrevision ist die Aufzonung von rund 40 Grundstücken mit einer Fläche von mehr als $1'200 \text{ m}^2$ vorgesehen. Es betrifft ausschliesslich Grundstücke der dreigeschossigen Wohnzonen W60 und WG60, in welchen mit Sonderbauvorschriften eine Ausnützungsziffer von 90 % ermöglicht werden soll. Diese Aufzonungen bewirken einen Mehrwert von total rund Fr. 58 Mio. Bei einem Abgabesatz von 40 % resultiert unter Beachtung der um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerte eine Mehrwertabgabe von total rund Fr. 21 Mio.

Bei oben genannten Beträgen ist zu berücksichtigen, dass die Mehrausnützung allenfalls gar nie baulich konsumiert wird und demnach auch nie eine Mehrwertabgabe fällig wird.

In Art. 34bis der BZO soll der Mehrwertausgleich wie folgt geregelt werden:

«¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt $2'000 \text{ m}^2$.

³ Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

⁴ Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Beträgt der Mehrwert von Grundstücken, die gemäss Abs. 2 von der Abgabe befreit wären, mehr als Fr. 250'000, wird gestützt auf § 19 Abs. 4 MAG eine Abgabe gemäss Abs. 3 erhoben.»

Fondsreglement

Das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleich basiert auf dem Musterreglement der Baudirektion des Kantons Zürich. In § 42 MAV sind die beitragsberechtigten Verwendungszwecke aufgeführt. Diese sind im Fondsreglement konkretisiert und lauten wie folgt:

- a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,



- c. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser, Förderung von Massnahmen der Biodiversität,
- d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
- e. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- f. die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen,
- g. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe,
- h. die Entschädigung von Auszonungen von Bauland durch kommunale Erlasse.

Es sind auch Rechtserwerbe beitragsberechtigt. Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Nebst der genaueren Zweckbestimmung der kommunalen Mehrwertabgaben regelt das Fondsreglement auch das Beitragsverfahren und insbesondere die Frage, welches Gemeindeorgan für Fondsentnahmen zuständig ist. Die Gemeinden müssen jährlich über die konkrete Verwendung der Fondsmittel informieren (§ 44 MAV).

Öffentliche Auflage / Anhörung / Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung zur Regelung des Mehrwertausgleichs inklusive Fondsreglement lag vom 12. November 2021 bis 10. Januar 2022 öffentlich auf. Dabei sind drei Einwendungen eingegangen. Diese Anliegen wurden geprüft, konnten jedoch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht berücksichtigt werden. Dazu wird mit dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 hat die Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, festgehalten, dass die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung die übergeordneten Vorgaben auf kommunaler Stufe sachgerecht umsetzt und somit genehmigungsfähig ist.

Erwägungen

Gemäss Entwicklungsleitbild der Gemeinde soll ein moderates Wachstum über die Verdichtung und Innenentwicklung gefördert werden. Dies wirkt der Zersiedlung entgegen. Höhere bauliche Dichten sollen sich auf die Siedlungsgebiete im Einzugsgebiet der Forchbahn-Haltestellen konzentrieren. Mit der vorgesehenen Zonenplanrevision soll dieser Grundsatz berücksichtigt und Sonderbauvorschriften eingeführt werden. Dies führt schliesslich zu Mehrwerten auf den betroffenen Grundstücken.

Grundsätzlich ist es zu begrüssen, wenn die Allgemeinheit von Gewinnen aus Planungsmassnahmen mitprofitieren kann. Allerdings gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Mehrwertabgabe einen grossen administrativen Aufwand verursacht. Die Berechnung ist aufwendig und komplex, da eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigt werden muss. Dies wird unweigerlich zu Mehraufwendungen und Rechtsmittelverfahren führen.

Der Mehrwert darf erst zum Zeitpunkt der baulichen Nutzung abgeschöpft werden. Somit können zwischen der Ermittlung des Mehrwertes und der Vereinnahmung mehrere Jahre verstreichen. Eine Veräusserung des Grundstücks löst keine Fälligkeit aus. Die Gelder sind zweckgebunden und dürfen nur für raumplanerische Massnahmen gemäss Fondsreglement verwendet werden. Bei einem Verkauf



der Grundstücke wird zudem die Grundstückgewinnsteuer geschmälert. Ohne die Einführung einer Mehrwertabgabe können allerdings auch keine städtebaulichen Verträge im Rahmen von Gestaltungsplänen abgeschlossen werden.

Damit der administrative Aufwand für alle Seiten möglichst minim gehalten werden kann, soll eine Regelung getroffen werden, bei welcher wenig Fälle mit hohen Abgaben entstehen. Dies wird am besten mit der Wahl einer Freifläche von 2'000 m² und einem Abgabesatz von 40 % erreicht.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung wird das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz kommunal verankert. Damit wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um künftig einen Ausgleich von Mehrwerten, die bei Um- und Aufzonungen oder bei Gestaltungsplänen entstehen, vorzunehmen oder weiterhin städtebauliche Verträge abschliessen zu können.

Gemeindeversammlung

Das Geschäft wird durch die **Bau- und Planungsvorsteherin Bettina Baumgartner** anhand der Weisung erläutert.

Beat Rüegg, Egg, möchte wissen, um wieviel Prozent sich die zukünftigen Grundstückgewinnsteuern zu Lasten des neuen Fonds reduzieren.

Planungsvorsteherin Bettina Baumgartner bestätigt, dass der Mehrwert an den Grundsteuern abgezogen werden kann.

Finanzvorstand Erich Haller, weist darauf hin, dass die Mittel in einem Fonds zweckgebunden sind, währendem die Grundsteuern zur freien Verwendung zur Verfügung stehen.

Richard Etter, Egg, plädiert für eine Vereinfachung des aufwändigen Prozesses betreffend die Berechnung und Vereinnahmung des Mehrwertes. Dieses ist zu kompliziert. Er möchte das Geschäft zurückweisen mit dem Auftrag, diesen Prozess auf kommunaler Ebene zu verschlanken.

Planungsvorsteherin Bettina Baumgartner entgegnet, dass dieser Ablauf im Gesetz so geregelt ist und von der Gemeinde nicht abgeändert werden kann.

Jenny Waldvogel, Egg, beantragt aufgrund der drohenden Schmälerung der Grundstückgewinnsteuern eine Reduktion des Abgabesatzes auf 20 %.

Planungsvorsteherin Bettina Baumgartner weist nochmals darauf hin, dass der Aufwand für die Berechnung der Abgabe sehr hoch ist. Daher befürwortet sie eine Abgabe von mehr als 20 %, damit am Schluss kein Nullsummenspiel resultiert.

Heinrich Uster, Esslingen, ist von Beruf Planer und versteht sich als Fachperson. Er ist alles andere als begeistert von dieser Mehrwertabgabe. Er weist darauf hin, dass aufgrund der Anmerkung der Mehrwertabgabe im Grundbuch die Hypothek gebende Bank diesen Betrag einfordern oder die Hypothek um diesen Betrag kürzen wird. Es besteht die Gefahr für die Grundeigentümer, diesen Mehrwert bevorschussen zu müssen, bevor dieser Mehrwert überhaupt je realisiert wird. Er vermutet, dass kommende Aufzonungen rund um den Bahnhof passieren werden, was diese Grundeigentümer belasten wird. Er plädiert für einen Abgabesatz von 0 %, damit die Grundsteuern nicht geschmälert werden. Der Fonds an sich werde jedes Jahr wachsen, diese Mittel sind jedoch dem ordentlichen Finanzhaushalt entzogen, was nicht das Ziel sein kann.



Göpf Kunz, Egg, verweist auf den enormen Aufwand der Gemeindebehörde zur Berechnung der Abgabe. Dies ist unverständlich.

Jenny Waldvogel ändert ihren Antrag auf einen Abgabesatz von 0 %.

Kurt Haas, Egg, versteht nicht, weshalb der Gemeinderat überhaupt einen Antrag auf 40 % gestellt hat.

Planungsvorsteherin Bettina Baumgartner verweist darauf, dass jede Gemeinde den Abgabesatz regeln muss. Der Gemeinderat möchte sich nicht dem Vorwurf aussetzen, durch den Verzicht auf eine Abgabe einzelne Personen zu bevorteilen.

Sergio Oesch, Hinteregg, erfragt nochmals den Grund, weshalb der Gemeinderat den Satz auf 40 % beantragt.

Gemeindepräsident Tobias Bolliger erklärt, dass bei der Aufzoning die betroffenen Grundeigentümer dies vom Staat als eigentliches Geschenk erhalten. Daher soll eine Abgabe zu Gunsten der Öffentlichkeit entrichtet werden. Zudem wird bei einer Aufzoning ohne Nutzung der neuen Möglichkeit diese Abgabe noch nicht fällig, erst bei Realisation eines Bauprojektes ist die Zahlung fällig.

Heinrich Uster, Esslingen, weist nochmals darauf hin, dass die Mehrwertabgabe im Grundbuch auch ohne Realisation eingetragen wird und so der betroffene Grundeigentümer von der Bank allenfalls unter Zugzwang gesetzt werden könnte. Die Bau- und Zonenordnung (BZO) ist auf kommunaler Ebene das wichtigste Mittel zur Raumentwicklung. Dieses wird nun mit einer Steuer belastet. Zudem wird es in Zukunft im Rahmen der Revision der BZO allenfalls schwierig, künftige von der Gemeinde erwünschte Entwicklungs- oder Verdichtungsorte realisieren zu können, da sich die betroffenen Grundeigentümer aus finanziellen Gründen gegen eine Revision wehren werden. Somit kann das Planungsinstrument BZO unterlaufen werden.

Rolf Schmid, Egg, stellt den Antrag, zusätzlich zum Abgabesatz von 40 % eine Freifläche von 1'200 m² festzulegen. Es kann nicht sein, dass einzelne Grundeigentümer ihr Vermögen auf einen Schlag ohne eigenes Zutun vermehren können, ohne eine Abgabe leisten zu müssen.

Die Diskussion wird nicht weiter verlangt.

Die Bereinigung der Anträge ergibt folgendes Ergebnis (jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme):

Antrag 1(Gemeinderat) mit 40 % Abgabesatz und 2'000m ² Freifläche:	28 Stimmen
Antrag 2 (Waldvogel) mit Abgabesatz 0 %:	57 Stimmen
Antrag 3 (Schmid) mit 40 % Abgabesatz und 1'200m ² Freifläche:	6 Stimmen

Somit ist Antrag 3 ausgeschieden.

Die nächste Bereinigungsrunde ergibt:

Antrag 1(Gemeinderat) mit 40 % Abgabesatz und 2'000m ² Freifläche:	33 Stimmen
Antrag 2 (Waldvogel) mit Abgabesatz 0 %:	61 Stimmen



Die Schlussabstimmung ergibt mit **71 Ja-** zu **11 Nein-**Stimmen die Festsetzung des Abgabesatzes auf 0 %.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung mit der Änderung der Bau- und Zonenordnung zur Regelung des Mehrwertausgleichs wird festgesetzt.
2. Der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wird festgesetzt.
3. Die Mehrwertabgabe beträgt 0 %.
4. Die Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich gestützt auf § 89 PBG bleibt vorbehalten.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren zwingend ergeben. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
6. Mitteilung an:
Präsidiales
 - Suter • von Känel • Wild, Planer und Architekten AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich (nur Beschluss, per Mail)
 - Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, Raumplanung, Richt- und Nutzungsplanung, Benjamin Grimm, Postfach, 8090 Zürich (nur Beschluss, nach Festsetzung durch die Gemeindeversammlung inkl. Begleitschreiben und Dossier)
 - 04.05.1 Teilrevision Nutzungsplanung / Mehrwertausgleich

8132 Egg

Gemeindeversammlung Egg

Der Präsident:

Der Schreiber:

Tobias Bolliger

Tobias Zerobin

Versand: 2 6. JULI 2022

Bescheinigung:
Gegen diesen Beschluss ist beim
Bezirksrat Uster

bis 23. Sep. 2022

kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Uster, die Ratsschreiberin:

Mit dem Tod eines geliebten Menschen
verliert man vieles ...
niemals aber die gemeinsam verbrachte Zeit.

DANKSAGUNG


Lilian Gubler-Meier
20. Juli 1931 – 15. März 2022


Allen vielen Dank, die Lilian Gubler im Leben mit viel Liebe, Freundschaft und Respekt begegnet sind.
Lieben Dank sagen wir allen, die ihr Mitgefühl beim Abschiedsgottesdienst auf liebevolle Weise zum Ausdruck brachten, in Worten, Schrift und Geldspenden an die Greifvogelstation Berg am Irchel.
Jedes Buch hat ein letztes Kapitel, aber wir können es wieder öffnen und uns an seine schönsten Seiten erinnern!

Die Trauerfamilien
Wila, im Juni 2022

*Gott ist nahe,
wo die Menschen
einander Liebe zeigen.*

Johann Heinrich Pestalozzi

 Alle Todesanzeigen finden Sie auch auf zo-trauer.ch

 **zo-shop.ch**

DER ONLINESHOP FÜR
DAS ZÜRCHER OBERLAND

**GESPRÄCHE ÜBER STERBEN
UND TOD ANREGEN**

mit den illustrierten Frage-Antwort-Kartensets von Selina Fässler



**Kartenset
Sterbeethik**

Ein Anregungstool zur Auseinandersetzung mit eigenen Sterbevorstellungen. Das Kartenset stellt Fragen rund um persönliche Wünsche, Hoffnungen und Ängste.
CHF 36.–



**Kartenset
Patientenverfügung**

Ein Hilfsmittel zur Erstellung einer Patientenverfügung. Es vermittelt administrative, rechtliche und medizinische Informationen rund um das Instrument der Patientenverfügung.
CHF 36.–



**Kartenset
Sterbeprozesse**

Ein Aufklärungstool rund um den Tod für Angehörige, welche Sterbende zu Hause betreuen. Es thematisiert Fragen, welche im Zeitraum der letzten Tage bis kurz nach Eintreten des Todes vielfach auftauchen.
CHF 36.–

AKTIONS-BUNDLE
Alle drei RUND UM Kartensets für nur CHF 99.– mit dem Rabattcode 2277F5

JETZT BESTELLEN AUF ZO-SHOP.CH

Alle Angebotspreise
Gehühren/Abrufen
sollten inbegriffen

ZO-Shop
www.zo-shop.ch
order@zo-shop.ch
+41 44 933 32 54

Zürcher Oberland Medien AG
Postadresse
Rapperswilerstrasse 1
Postfach 1425
8620 Wetzikon

Standort
Zürichstrasse 74
Areal Ferag AG
8340 Hinwil

**Amtliche Publikationen
Bezirk Uster**

Gemeinde Egg

Beschlüsse der Gemeindeversammlung Egg vom Montag, 13. Juni 2022

- Jahresrechnung 2021 / Genehmigung
- Planungskredit Erweiterung Schulanlage Bützli (Mehrzweckgebäude) / Kreditbewilligung / Genehmigung
- Revision Nutzungsplanung / Bau- und Zonenordnung (BZO) / Mehrwertausgleich / Festsatzung auf 0 % / Genehmigung
- Gesamtsanierung Eichholz / Kreditbewilligung / Genehmigung
- Das Protokoll liegt ab Montag, 20. Juni 2022 in der Gemeinderatskanzlei im Gemeindehaus zur Einsicht auf.
- Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster Amtsstrasse 3, 8610 Uster
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
 - und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Egg, 17. Juni 2022

Gemeinderatskanzlei Egg

**Ausschreibung
von Bauprojekten**

(§ 314 Planungs- und Baugesetz, PBG)
Freitag, 17. Juni 2022

Planaufgabe: Die Pläne liegen bei den betreffenden Gemeindeverwaltungen (Bau-sekretariate) zur Einsicht auf.

Dauer der Planaufgabe: 20 Tage vom Datum der Ausschreibung an.

Interessenwahrung: Begehren um die Zustimmung von baurechtlichen Entscheiden müssen innert 20 Tagen nach der Ausschreibung schriftlich bei der Baubehörde gestellt werden (§ 315 des Planungs- und Baugesetzes, PBG). Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheides (§§ 314–316 PBG).

Gemeinde Egg: Baugesuch Nr.: 2022-0050; Gesuchsteller: Huber Alain und Corinne, Sonnenhofstrasse 38, 8132 Egg; Objekt: Anbau einer Sitzplatzüberdachung, Glasdach und Sonnenschutz, Kat.-Nr. 4312, Vers.-Nr. 1179, Sonnenhofstrasse 38, 8132 Egg, Wohnzone W 30; Planaufgabe: Bauamt, 20 Tage vom Datum der Ausschreibung an.
Egg, 17. Juni 2022 Gemeinderat Egg

Gemeinde Egg: Baugesuch Nr.: 2022-0051; Gesuchsteller: Appenzeller Margrith, Bergstrasse 14, 8132 Hinteregg; Objekt: Heizungsersatz durch Luft-/Wasser-Wärmepumpe, Kat.-Nr. 3975, Vers.-Nr. 918, Bergstrasse 14, 8132 Hinteregg, Kernzone I; Planaufgabe: Bauamt, 20 Tage vom Datum der Ausschreibung an.
Egg, 15. Juni 2022 Gemeinderat Egg

Egg: Baugesuch Nr.: 2022-0048; Gesuchsteller: Naegeli Georg Jakob, Eichstrasse 13, 8142 Uitikon Waldegg; Projektverfasser: AWT-Service GmbH, Mettlenstrasse 6, 8488 Turbenthal; Objekt: Einbau einer Luft-/Wasser-Wärmepumpe aussenaufgestellt, Kat.-Nr. 1881, Vers.-Nr. 1776, Zelmatt 39, 8132 Egg, Wohnzone W 40; Planaufgabe: Bauamt, 20 Tage vom Datum der Ausschreibung an.

Bestattungen

Lindau

Am 15. Juni 2022 starb in Winterthur **Martin «Heinz» Burger** geb. 13. Juni 1945, von Lindau und Laufenstadt BL, verheiratet, wohnhaft gewesen in Tagelswangen.

Die Trauerfeier findet am Freitag, 24. Juni 2022 um 14.00 Uhr in der ref. Kirche Lindau statt. Die Urnenbeisetzung findet auf dem Friedhof Lindau im engsten Familienkreis statt.

Russikon

Am 14. Juni 2022 starb

Monika Gubler geb. Mischler

geb. 27. März 1969, wohnhaft gewesen in 8332 Russikon, Wilhofstrasse 21.

Die Abdankung findet im engsten Familienkreis statt.

Trauerzirkulare

können nach Absprache in Hinwil abgeholt werden. Couverts können sofort mitgenommen werden.

38 verschiedene Todesanzeigen und Danksagungen.

Die Annahmestellen der Zürcher Oberland Medien AG:

Hinwil:
Zürcherstrasse 74, Areal Ferag AG,
Telefon 044 933 33 33
service@zol.ch
Mo-Do, 8.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 17.00 Uhr
Fr, 8.00 bis 16.00 Uhr durchgehend offen

Zürcher Oberland Medien

Zürcher Oberländer | Anzeiger von Uster | Zürcher Ob. regio | glattaler | vollzürcher | Der Töbenthaler

**Konkurspublikation/
Schuldenruf**

Schuldnerin: **Lucia Limardi**, geb. 7. August 1962, von Mönchaltorf, Zürichstrasse 48, 8610 Uster
Datum der Konkurseröffnung:
14. April 2022
Summarisches Verfahren,
Art. 231 SchKG
Eingabefrist bis 17. Juli 2022
Vgl. Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 17. Juni 2022.

Konkursamt Uster
Zürichstrasse 1
8610 Uster



Bitte werfen Sie Zeitungen nach dem Lesen nicht zum allgemeinen Kehricht, sondern geben Sie sie gebündelt einer Papiersammlung zur Wiederverwertung mit. Sie leisten damit einen für Sie kostenlosen und doch wichtigen Beitrag zur Schonung der natürlichen Rohstoffe.

Foto: aboquard.de – iLL/VerdOH

SUDAN:

**EIN SACK VOLLER
HOFFNUNG**

Nach der Befreiung als Sklaven sind nun Tausende von Familien in ihre Heimatdörfer im Süden Sudans zurückgekehrt. Jetzt versorgt die CSI jede zurückgeführte Familie mit einem Start sack, der alles Lebensnotwendige für den Neubeginn enthält.

Mit 50 Franken spenden Sie einen Start sack.



CSI-Schweiz
8122 Binz, Tel. 044 982 33 33
Spendenkonto 80-224299
www.csi-schweiz.ch

